

3. Der Adel.

Bei dem in Oesterreich seßhaft gewesenen Geschlecht setzen die Urkunden außer Zweifel, daß der Adel desselben auf ursprünglicher unmittelbarer persönlicher Freiheit beruht hat. In der bereits erwähnten Urkunde vom Jahre 1074 wird Marchwardus de Schling als Zeuge ausdrücklich unter den am Markgräflichen Hofe Nicht-Bedienteten aufgeführt.

In einer Urkunde von 1221 geben 2 Mitglieder des Geschlechts, Cholo und Otto, ihre Zeugenschaft mit der Bezeichnung *de ordine liberorum* ab; zwischen 1198 und 1230 verkauft Otto de Schleunz einen Theil seiner Güter an den Markgrafen Leopold VII., besaß also eignen freien Grundbesitz; dieser selbe Otto wird 1234 unter den Zeugen aus dem Stande der „*nobiles*“ ausdrücklich aufgeführt und 1234 in einer Urkunde mit *nobilis vir* bezeichnet. Nach damaliger Anschauung und damaligem Sprachgebrauch wurde das Geschlecht in Oesterreich dem höheren Adel beigezählt.

Im Meißenschen tritt das Geschlecht im öffentlichen Leben erst auf, als unter den Einflüssen der Kreuzzüge die Umwandlung der altgermanischen Volksverfassung fast vollendet war.

Bei Begründung der Mark Meißen sind die Verhältnisse der altgermanischen Verfassung bezüglich der Freiheit und Hörigkeit mit übertragen worden. Wenn auch zum Theil auf die bestehenden Verhältnisse Rücksicht genommen worden sein mag, so hat im Wesentlichen natürlich eine neue Regelung der Besitzverhältnisse stattgefunden. Die Eroberung geschah seiner Zeit durch königliche Dienstmänner. Von den unterjochten Sorben blieben die Unfreien unfrei; zu ihnen mögen diejenigen Freien getreten sein, denen man um ihres Widerstandes willen die Freiheit genommen; nur wenige Freie unterwarfen sich der deutschen Herrschaft; diese blieben zwar frei, traten aber ebenso wie die Dienstmänner unter die Befehle der Markgrafen. Die Dienstmänner empfingen dafür, daß sie sich zur Vertheidigung des Landes verpflichteten, aus der Hand des Markgrafen Güter aus dem Bestande der Besiegten und zwar als Lehne. Obwohl diese Güter dem Reiche gehörten, so mußten sich die Empfänger doch dem Markgrafen zur Lehnstreue verpflichten. Unter den Dienstmännern befanden sich zweifellos auch Freigeborene, denn auch die Heere der damaligen Zeit waren gegliedert und mußten Ober- und Unterführer haben, die sicherlich dem Stande der Freien angehört haben. Im Gefolge dieser Führer werden nun auch wohl deren Hörige sich befunden haben.